



Merkblatt

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Salem werden folgende Grabarten angeboten:

Reihengräber:

- Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
(Ruhezeit 10 Jahre)
- Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre)
- Urnenreihengräber (Ruhezeit 15 Jahre)
- Anonymes Urnengrabfeld (Ruhezeit 15 Jahre)
- Rasenreihengräber
 - für Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)
 - für Urnenbestattungen (Ruhezeit 15 Jahre)

Rasengräber sind Grabstätten, die mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen. Die Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde. Diese Pflege wird mit einem Pflegezuschlag bei der Grabnutzungsgebühr abgegolten. Bei Rasengräbern für Erdbestattungen sind stehende oder liegende Grabmale zugelassen. Bei Rasenurnenreihengräbern sind liegende Namenstafeln mit einer Kantenlänge von 50 x 50 cm in der Rasenfläche vorgeschrieben. Nähere Gestaltungsvorschriften sind der Friedhofsatzung zu entnehmen.

Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

In einem Reihengrab kann generell nur eine Person bestattet werden.

Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Reihengräber müssen nach Ablauf der Ruhezeiten geräumt werden.

Wahlgräber:

- Einzelwahlgrab (Ruhezeit 25 Jahre)
- Doppelwahlgrab (Ruhezeit 25 Jahre)
- Auf besonderen Wunsch können z.B. auch 3-stellige Wahlgräber zur Verfügung gestellt werden (Ruhezeit 25 Jahre)
- Urnenwahlgrab (Ruhezeit 15 Jahre)

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, für welche ein Nutzungsrecht in Form einer Grabüberlassungsurkunde verliehen wird. Nutzungsrechte für ein Wahlgrab werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen, für ein Urnenwahlgrab für die Dauer von 15 Jahren.

In einem Einzelwahlgrab können eine Erdbestattung, in einem Doppelwahlgrab zwei und in einem mehrstelligen Wahlgrab entsprechend mehrere Erdbestattungen erfolgen.

Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen ist die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen pro Grabstelle möglich. Weitere Erdbestattungen sind nur dann möglich, wenn bei einem zuvor erdbestatteten Verstorbenen die Ruhezeit abgelaufen ist.

Im Gegensatz zu einem Reihengrab, welches nach Ablauf der Ruhezeit geräumt werden muss, ist bei einem Wahlgrab die Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag möglich. Bei einer Nachbeerdigung verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden, in besonders begründeten Fällen auch schon früher. Die Räumung der Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

Bürgermeisteramt Salem
Leutkircher Straße 1
88682 Salem

Telefon 07553 / 823 – 34 / -31
Fax 07553 / 823 – 33